

RS Lvwg 2018/6/27 LVwG-S-537/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

27.06.2018

Norm

ASVG §4 Abs1 Z1

ASVG §4 Abs2

ASVG §33 Abs1

ASVG §111 Abs1

ASVG §111 Abs2

VStG 1991 §5 Abs1

VStG 1991 §20

VStG 1991 §45 Abs1 Z4

Rechtssatz

Wird jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen, arbeitend, unter solchen Umständen angetroffen, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten, ist die Behörde berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinn auszugehen, sofern nicht atypische Umstände dargelegt werden, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen. Spricht also die Vermutung für ein Dienstverhältnis, dann muss die dies bestreitende Partei ein ausreichend substantiiertes Vorbringen erstatten, aus dem man anderes ableiten könnte (vgl. VwGH 2012/08/0207).

Schlagworte

Sozialversicherungsrecht; Verwaltungsstrafe; Anmeldung; Verein; Unentgeltlichkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.S.537.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at